

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

25.1.1919 (No. 22)

Expedition: Karlsruher Straße Nr. 14. Fernsprecher: Nr. 953 und 954. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptschriftleiter E. A. M. n. d. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: Vierteljährlich 4.75 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Volkserwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4.92 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gebaltene Zeile oder deren Raum 25 P. zuzüglich 50 % Feuerungszuschlag. Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Herabsetzung der Kartoffel- und Erhöhung der Fleischration.

Da der gegenwärtige Stand unserer Kartoffelversorgung möglichst sparsame Wirtschaft erfordert, hat der Staatssekretär des Reichs- und Ernährungsamtes zur Streckung der vorhandenen Bestände angeordnet, daß vom 3. Februar ab die wöchentliche Kartoffelration der Versorgungsberechtigten in sämtlichen Kommunalverbänden auf fünf Pfund herabgesetzt wird. Vom gleichen Zeitpunkt an hat die Einschränkung der täglichen Ration für Selbstversorger von 1 1/2 Pfund auf 1 Pfund zu erfolgen. Die Reichskartoffelstelle ist angewiesen, wes Näheres zu veranlassen. Um für die notwendige Einschränkung der Kartoffelversorgung einen Ausgleich zu schaffen, ist vom 3. Februar an die Wochenkopfmenge für Fleisch für die Versorgungsberechtigten um je 100 Gramm erhöht worden, so daß in den Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern statt der bisherigen 100 Gramm wöchentlich 200 Gramm, in Orten von über 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern statt der bisherigen 150 Gramm 250 Gramm und in den Städten über 100 000 Einwohner statt der bisherigen 200 Gramm 300 Gramm, auf den Kopf in der Woche unter Fortfall der Schwerk- und Schwerarbeiterzulagen (abgesehen von den Bergarbeiterzulagen unter Tage, die bestehen bleiben) demnach gleichmäßig an alle Versorgungsberechtigten zur Ausgabe gelangt. Gleichzeitig ist die den Selbstversorgern zustehende Wochenmenge von 400 Gramm wieder auf den früheren Satz von 500 Gramm erhöht worden.

### Besehung des Fehler Brückenkopfs durch Franzosen.

Nach einer Meldung des Wolffbüreaus werden die Franzosen am 29. Januar, nachmittags 5 Uhr, den Fehler Brückenkopf besetzen. In die Besetzungslinie fällt die Stadt Rehl, dann umfaßt die östliche Grenzlinie des Besetzungsbereiches — nach Norden folgend — Rheinböschhofheim, geht östlich Regelsbühl vorbei und umschließt Griesheim, Müllen und Altenheim. In der Gegend des Bahnhofes von Appenweiler geht die Grenzlinie in der Mitte zwischen Bahnhof und dem Flecken Neusand über die Bahnlinie Rehl-Appenweiler, so daß der Bahnhof Appenweiler selbst außerhalb der Besetzungslinie bleibt.

### Keine Einberufung der Wehrfähigen.

Die Meldung eines Berliner Mittagblattes, wonach die Einberufung der Wehrfähigen bis zum 35. Lebensjahr zwecks Verwendung gegen die Polen beabsichtigt sei, ist, wie die „B. Pr.“ erfährt, unzutreffend.

### Demonstrationen in Hamburg.

Am Freitag fand in Hamburg eine von mehreren tausend Personen besuchte Versammlung statt zur Gründung einer Antifaschistischen Liga. Die Redner wurden aber von den Spartakisten niedergeschrien und die Versammlung gesprengt. Nach der Versammlung zogen die Streiktreiber zum Stadthaus, in das sie eindringen wollten, woran sie durch Schredschüsse und Reizgasbomben verhindert wurden. Bald darauf zerstreute sich die Menge.

Bei einer am Tag zuvor stattgehabten Demonstration der Seeleute wurde bekanntgegeben, daß die Werftarbeiter des „Sultan“ sich hinter die Seeleute stellen wollen; es dürfte also mit einem Sympathiebrief der Werftarbeiter zu rechnen sein. Die Seeleute erklärten, daß kein Schiff den Hamburger Hafen verlassen dürfe, falls ihre Forderungen nicht bewilligt würden.

### Die Streikbewegung in England.

Das Arbeiterkomitee im Clyde-Distrikt billigte einer Neukermeldung zufolge vorgestern Abend die Vorbereitung für den am 27. Januar zugunsten der 40tägigen Arbeitswoche geplanten Streik der Schiffswerkstattarbeiter. Die fäkt. Arbeiter von Glasgow haben beschlossen, sich den Arbeitern der Schiffswerkstätten anzuschließen. Der Distriktsausschuß von Glasgow rief die Vereinigung der Maschinen- und Fahrzeugarbeiter ebenfalls zum Streik am 27. Januar auf.

### Republikanische Gärung auf dem Balkan?

Aus Belgrad meldet das Wiener Korrespondenz-Bureau: Wie verlautet, wird Kronprinz Alexander die Pariser Reise nicht antreten wegen der Befürchtung einer republikanischen Gärung. Die Abwesenheit des Kronprinzen böte den auf Umsturz bedachten eine günstige Gelegenheit, eine Republik auszurufen. Auf dem ganzen Balkan sind russische Agenten tätig, um für bolschewistische Ideen Anhänger zu werben. In Bulgarien hat sich der sozial-revolutionäre Bauerführer und Vertreter der extremen sozialistischen Bewegung, Stambuliski, an die Spitze der Bewegung gestellt. Nach Serbien aus der Schweiz zurückgekehrte Politiker brachten den republikanischen Gedanken mit. Das Ziel ist die Abschaffung der Kleinkaufsteuer, der Sturz der regierenden Dynastien und die Vereinigung aller Balkanstaaten zu einer Föderativrepublik.

### Der Verfassungsentwurf der badischen Regierung.

Der von der vorläufigen Volksregierung der Nationalversammlung zur Beratung und Zustimmung vorgelegte Entwurf einer badischen Verfassung hat folgenden Wortlaut:

#### I. Von der Staatsgewalt, der Staatsform, den Staatsgrenzen und der Regierung im allgemeinen.

- § 1. Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches.
- § 2. Quelle und Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk. Die Ausübung der Staatsgewalt erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung durch die Gesamtheit der stimmberechtigten badischen Staatsangehörigen.
- § 3. Stimmberechtigt sind diejenigen badischen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande ihren Wohnsitz haben. Für die vom Volke vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen gilt das allgemeine, gleiche, geheime, direkte Verhältniswahl- und Stimmrecht. Die Befugnis zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ruht außer dem Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil lediglich im Falle der Entmündigung oder vorläufigen Vormundschaft. Alle Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar. Alle Wahlen und Abstimmungen finden an gesetzlichen Ruhetagen statt.
- § 4. Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Verfassung des Deutschen Reiches sich ergebenden Beschränkungen. Die Badische Republik verwaltet ihre militärischen Angelegenheiten selbstständig auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Deutschen Reich. Der Erwerb und Verlust der badischen Staatsangehörigkeit richtet sich nach den Reichsgesetzen.
- § 5. Veränderungen im Bestand des Staatsgebietes unterliegen den für Änderungen der Verfassung vorgesehenen Vorschriften.
- § 6. Die Gesetzgebungsgewalt wird ausgeübt teils durch das Volk unmittelbar im Wege des Vorschlagsrechts (Vollinitiative) und der Volksabstimmung (Vollreferendum), teils durch die vom Volk gewählte Volksvertretung („Badischer Landtag“). Von 50 000 stimmberechtigten Staatsangehörigen kann die Vollinitiative ausgeübt und das Vollreferendum verlangt werden.
- § 7. Die Rechtsprechung wird ausgeübt durch die nach dem Gesetze des Deutschen Reiches und den Landesgesetzen besetzten Gerichte, welche innerhalb der Grenzen ihre Zuständigkeit unabhängig sind.
- § 8. Die Vollziehungsgewalt wird ausgeübt durch den Landtag. Er überträgt ihre Ausübung dem Staatsministerien, das nach den Bestimmungen dieser Verfassung von ihm berufen und abberufen wird.

#### II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener.

- § 9. Alle Badener sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt.
- § 10. Alle Badener tragen ohne Unterschied, im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.
- § 11. Die öffentlichen Ämter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.
- § 12. Jeder Badener ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.
- § 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Das Hausrecht ist unverletzlich. Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich besonders geregelten Fällen zulässig.
- § 14. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums. Darüber, welche Entschädigung zu gewähren ist und ob für die Befreiung ihrer Erde im Einzelfall der Reichsbesitz offenzulassen ist, sind maßgebend die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Ob und unter welchen Voraussetzungen Privatigentum zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit dem Eigentümer ganz oder teilweise entzogen werden kann, wird durch Gesetz bestimmt.
- § 15. Der Staat als Höchst nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. Jede von selten des Staates gegen seine Staatsbürger übernommene Verbindlichkeit ist unerbittlich.
- § 16. Niemand darf in Strafsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 48 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Die Todesstrafe ist abgeschafft, soweit nicht die Gesetze des Deutschen Reiches etwas anderes bestimmen. Das Staatsministerium kann im Gnadenwege die erlassenen Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht scharfen. Bei einer Niederlassung ausländischer Strafgefangenen bedarf das Staatsministerium einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.
- § 17. Die Pressefreiheit und das Recht, zu Vereinen und Versammlungen zusammenzutreten, sind gewährleistet und unterliegen den in den Reichs- und Landesgesetzen vorgesehenen Bestimmungen. Das Koalitionsrecht wird für jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter und Diensthofen, und steht unter dem Schutze der Verfassung.
- § 18. Jeder Landesbewohner genießt der ungehinderten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes. Niemand, insbesondere auch kein Beamter oder ein Angehöriger der bewaffneten Macht, darf zu einer kirchlichen Handlung oder Betätigung gezwungen werden. Jede kirchliche und religiöse Gemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einrichtungen der kirchlichen Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken und ihren üblichen Verfügungsberchtigten nicht entzogen werden. Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken sind unzulässig, soweit nicht rechtskräftige Verpflichtungen bestehen.
- § 19. Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates. Kein Lehrer darf wider seinen Willen zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler wider den Willen der Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religions-

unterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden. Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehr- und Lernmittel in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeit zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden, wird durchgesetzert. Für die Volksschulen ist die Gewährung der erforderlichen Leistungen Sache der Gemeinden.

#### III. Vorschlagsrecht (Vollinitiative) und Volksabstimmung (Vollreferendum).

- § 20. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Kreise wird innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze anerkannt.
- § 21. Das in § 6 Abs. 2 gewährleistete Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Vollinitiative) umfaßt das Begehren nach Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes. Das Begehren kann in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und ist im einen wie im anderen Fall zu begründen. Es kann an das Staatsministerium oder während der Verammlung des Landtags an diesen gerichtet werden. Wird dem Begehren von dem Landtag nicht stattgegeben, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen.
- § 22. Der Volksabstimmung (dem Referendum) unterliegen außerdem alle Gegenstände der Beschlussfassung des Landtags, wenn der Landtag oder das Staatsministerium die Vornahme der Volksabstimmung beschließt oder 50 000 stimmberechtigte Staatsangehörige das Begehren der Volksabstimmung stellen.
- § 23. Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar und geheim; sie kann nur belobend oder beurnehmend sein. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist. Die Festsetzung der erforderlichen Ausführensbestimmungen erfolgt durch Gesetz.

#### IV. Volksvertretung (Landtag).

- A. Zusammenfassung der Volksvertretung.
- § 24. Der Landtag wird nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt. Jede Partei oder Wählergruppe, die ihren Wahlvorschlag spätestens am 10. Tage vor dem Wahltermin ordnungsmäßig bei dem Wahlkommissar eingereicht hat, erhält auf je 10 000 der für ihren Vorschlag abgegebenen Stimmen einen Abgeordneten; ebenso für einen überstehenden Bruchteil von mehr als 5000 Stimmen. Die Bewerber sind in der Reihenfolge gewählt, in der sie in dem Vorschlag aufgeführt sind; die nicht gewählten gelten als Ersatzmänner. Die Wahl ist auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt. Streichungen und Abänderungen machen einen Wahlzettel ungültig.
- § 25. Sämtliche Abgeordnete werden in Zeiträumen von drei Jahren neu gewählt (Landtagsperiode). Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt drei Jahre nach dem Tage der Wahl.
- § 26. Die dreijährige Landtagsperiode zerfällt in drei Sitzungsperioden von je einjähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschlüsse gefaßt. In der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschlüsse gefaßt war, so wird für den neuernannten Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mittelschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte. Ist die Auflösung nach der Beschlussefassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der dreijährigen Landtagsperiode des neuen Landtags angeschlossen. Die Vorschriften des § 25 Abs. 1 finden auch im Falle der Auflösung entsprechende Anwendung.
- § 27. Auf die Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Sie ist bei verfallendem Landtage dessen Präsidenten, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtskräftig erklärten Verzichts findet nicht statt. Ist ein Mitglied durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wahlberechtigung maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Erfolge in den Landtag Eingetragenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem der Ausscheidende ohne den Eintritt jener besonderen Tatsache die Mitgliedschaft im Landtag verloren hätte.
- § 28. Die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und über die Entschädigung der Abgeordneten werden durch Gesetz erlassen.
- B. Zuständigkeit der Volksvertretung.
- § 29. Der Landtag kann sich mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen befassen. Er übt die Gesetzgebungsgewalt aus. Der gesetzlichen Regelung bedürfen allgemeine Anordnungen, die die Freiheit der Personen oder das Eigentum betreffen, oder durch welche bestehende Gesetze geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden.
- § 30. Ohne Zustimmung des Landtags kann keine Auflage aufgeschrieben und erhoben werden.
- § 31. Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Staatsvoranschlag (Staatsbudget) gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgesetzt.
- § 32. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden (Finanzgesetz).
- § 33. Mit dem Entwurf des Finanzgesetzes werden der Staatsvoranschlag, die Einzelnachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen dem Landtag vorgelegt.
- § 34. Ohne Zustimmung des Landtags kann kein Anleihen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anleihen, durch die einmalige Einnahmen zu einmaligen Ausgaben nur vorüber genommen werden, sowie die Gelddarlehen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist. Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen, dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Mitteln einer außerordentlichen Versammlung des Landtags nicht im Verhältnis steht, und wozu die Kreditbewilligung des Landtags nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ständischen Ausschusses (§ 47) hinreichend, eine Gelddarlehne gültig zu machen. Im nächsten Landtag werden die getroffenen Verhandlungen vorgelegt.
- § 35. Die Domänen sind ausschließlich Eigentum des badischen Staates. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden. Ausgenommen sind diejenigen Veräußerungen, die aus staats-

Mit einer Beilage: Amtliche Gewinnliste der Geldlotterie zu Gunsten der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Bayern G. V.

wirtschaftlichen Rücksichten zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verordnung gegeben. Der Erlass muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungslasse zur Verfügung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Käufe und Veräußerungen zum Zweck der Veräußerung eines Abzuges Eigentums oder Dienstverhältnisses anhängigen Rechtsstreits.

§ 36. Die allen auch nicht ständigen Ausgaben dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch 6 Monate fortzuführen werden, wenn der Landtag aufgelöst wird, ehe ein neues Budget aufsteht kommt, oder wenn sich die Beratungen verzögern.

§ 37. Der Landtag hat das Recht, Gesetze selber vorzuschlagen oder das Staatsministerium mit dem Vorschlag eines Gesetzes zu beauftragen.

§ 38. Der Landtag hat das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Beschwerden, worinnen Bestimmungen eingeflossen sind, wodurch er sein Zustimmungrecht für gekündigt erachtet, sollen auf die erhobene gegündete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden, falls der Landtag nicht beschließt, sie ohne weiteres außer Kraft zu setzen. Er hat das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu seiner Kenntnis gelangen, dem Staatsministerium anzugehen und an ihn gerichtete Petitionen dem Staatsministerium zu überreichen. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkungen in ihren verfassungsmäßigen Rechten können vom Landtag nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergeblich an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

§ 39. Jedem Mitglied des Landtags ist die freie Einsicht in den gesamten Staatshaushalt zugesichert.

C. Kollegiale und Schuprechte der Volksvertretung.  
§ 40. Der Landtag tritt kraft eigenen Rechtes am sechsten Tage nach dem Wahltag in Karlsruhe zusammen. Bis zur Wahl des Präsidenten werden die Verhandlungen von dem ältesten Abgeordneten, in dessen Verhandlung durch den Ausschluß als Alterspräsidenten geleitet. Dieser vertritt die vier jüngsten Abgeordneten als Schriftführer. Er prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer. In unmittelbarem Anschluß hieran beruft er gemäß § 8 und § 53 dieser Verfassung die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 41. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und an Auftrag und Instruktionen nicht gebunden. Sie üben ihre Rechte in Person aus.

§ 42. Keinem bedürfen seines Urlasses zum Eintritt in den Landtag.

§ 43. Kein Mitglied des Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gelangten Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, innerhalb des Landtags aber lediglich nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 44. Kein Landtagsmitglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landtags verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs ausgenommen. Auf Verlangen des Landtags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Straf-, Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Landtagsperiode aufgehoben.

§ 45. Der Landtag vertritt sich nach eigenem Beschluß und bestimmt die Zeit seines Wiederzusammentritts. Er tritt schon vorher wieder zusammen, wenn der Präsident oder das Staatsministerium ihn berufen. Die Berufung durch den Präsidenten muß binnen 14 Tagen erfolgen, wenn sie bei ihm von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird. Die Berufung durch das Staatsministerium muß binnen 4 Wochen erfolgen, wenn sie von 50 000 stimmberechtigten Staatsangehörigen verlangt wird.

§ 46. Eine Auflösung des Landtags vor Ablauf der Landtagsperiode kann erfolgen: entweder durch eigenen Beschluß des Landtags, wozu die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenmehrheit erforderlich ist, oder durch das Staatsministerium, wenn es von 50 000 stimmberechtigten Staatsangehörigen verlangt wird und bei der innerhalb 4 Wochen nach Einreichung der Unterschriften beim Staatsministerium angeberühmten Volksabstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Staatsangehörigen diesem Verlangen beitrifft. Die Auflösung bewirkt, daß alle für die Landtagsperiode Gewählten ihre Mitgliedschaft verlieren. In beiden Fällen hat das Staatsministerium gleichzeitig mit der Auflösung die Wahllokale anzuordnen, welche längstens binnen 30 Tagen nach der Auflösung stattfinden müssen.

§ 47. Es besteht ein ständischer Ausschuß, aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und 6 anderen Mitgliedern des Landtags, dessen Befugnisse auf die ihm durch die Verfassung oder durch besondere Beschlüsse des Landtags überwiesenen Gegenstände beschränkt ist. Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß des Landtags, auch bei jener Vertagung desselben, durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags steht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

#### D. Form der Beratungen und Abstimmungen.

§ 48. Der Landtag beschließt, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgelegt sind, nach der einfachen Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich. Zur gültigen Beschlussfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Auf Verlangen von 50 000 stimmberechtigten Staatsangehörigen muß jedes vom Landtag beschlossene Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, und gilt nur als wirksam, wenn ihm bei Berufungsgesetzen zwei Drittel der abstimmenden Staatsangehörigen, bei andern Gesetzen die einfache Mehrheit derselben zugestimmt haben. Das Verlangen auf Vornahme dieser Abstimmung kann nur gestellt werden, solange das Gesetz nicht als solches ordnungsmäßig verkündet ist. Andernfalls ist für eine Wiederholung oder Abänderung des Gesetzes das Volksvorschlagsrecht (§ 21) gegeben.

§ 49. Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines Regierungsvorschlags kann sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschuss, als auch ohne solchen erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens 3 Tagen getrennten Beratung und Abstimmung.

§ 50. Die Minister und besonderen Regierungsbereiter haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung des Landtags Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Wenn eine Vorberatung in einem besonderen Ausschuss stattfindet, so treten zur vorläufigen Erklärung der Entwürfe die Minister und besonderen Regierungsbereiter mit dem Landtagsausschuss zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Vertretern der Regierung im Ausschuss erörtert worden ist. Auf Verlangen des Landtags und der Ausschüsse müssen die Minister und besonderen Regierungsbereiter zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

§ 51. Nur den Vertretern der Regierung und den Mitgliedern der Landtagsausschüsse wird gestattet, geschriebene Reden abzugeben. Allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§ 52. Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Vertreter der Regierung bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachtet; ebenso auf das Begehren von drei Abgeordneten, wenn nach dem Abtreten der Zuhörer ein Viertel der Mitglieder ihnen über die Notwendigkeit der Geheimhaltung befragt.

#### V. Staatsministerium — Zusammensetzung, Berufung und Abberufung, Inhaberschaft und Verantwortlichkeit.

§ 53. Die Mitglieder des Staatsministeriums werden unter Bezeichnung der von ihnen zu verwaltenden Ministerien vom Landtage durch schriftliche Abstimmung in öffentlicher Sitzung gewählt. Aus den Mitgliedern des gewählten Staatsministeriums bestimmt der Landtag in gleicher Weise den Präsidenten des Staatsministeriums und seinen Stellvertreter. Der Landtag kann jederzeit die sämtlichen Mitglieder des

Staatsministeriums oder einzelne von ihnen mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.

§ 54. Das Staatsministerium besteht aus sieben Ministern zur Verwaltung folgender Ministerien: des Äußeren, der Finanzen, des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts, für soziale Fürsorge, sowie des Verkehrs- und des öffentlichen Verkehrs.

§ 55. Das Amt eines Mitglieds des Staatsministeriums ist unvereinbar mit einer anderen leitenden Stelle und Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes. Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten den im Staatsbudget festgesetzten Gehalt. Die Mitglieder des Staatsministeriums haben weder Anspruch auf Ruhegehalt, noch auf Hinterbliebenenversorgung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch Gesetz bestimmt ist. Soweit sie vor ihrer Berufung zum Mitglied des Staatsministeriums in ihrer Stellung einen solchen Anspruch hatten, bleibt ihnen dieser in dem bisherigen Umfang gewahrt und es wird ihre Amtszeit im Staatsministerium in dieser Beziehung ihrer bisherigen Dienstzeit hinzugerechnet.

§ 56. Die Mitglieder des Staatsministeriums beraten und entscheiden in kollegialer Form mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und vertritt das Staatsministerium nach außen. Die Beschlüsse sind in der Uebersicht von den zustimmenden Ministern zu unterzeichnen.

§ 57. Dem Staatsministerium steht die Handhabung der Vollstreckungsgewalt und Verwaltung (die Regierung) im vollen Umfange zu, insbesondere auch die Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze und Abberufung ihrer Ausführung, sowie die Betretung des Staates nach außen. Alle Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gesetzesform nach § 48. Die Anordnungen und Verfügungen des Staatsministeriums werden im Namen des höchsten Landesorgans erlassen. Das Staatsministerium erläßt auch solche, ihrer Natur nach zur Befehlshaltung des Landtags gehörige, oder durch das Staatswohl dringend gebotene Verfügungen, deren vorübergehender Zweck durch jene Verzögerung veranlaßt werden würde (Rätegesetze).

§ 58. Die Verkündung der Gesetze und Verfügungen erfolgt in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt. Sofern in dem betreffenden Gesetz oder der Verordnung nicht ein anderer Anstufungszeitpunkt der Verkündung bestimmt ist, bestimmt dieselbe mit dem sechsten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Karlsruhe ausgegeben worden ist.

§ 59. Dem Staatsministerium steht die Anstellung der Beamten auf Grund der Bewilligung im Staatsbudget zu. Das Staatsministerium kann die einzelnen Ministerien oder andere ihnen unterstellte Behörden zur Anstellung von Beamten ermächtigen.

§ 60. Die Staatsminister und sämtliche Beamten sind für die genaue Befolgung der Befehle verantwortlich und haftbar.

#### VI. Von den Anträgen gegen die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden.

§ 61. Der Landtag hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen hinsichtlich oder aus großer Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder Verbrechen Gefährdung der Sicherheit oder Wohlthat des Staates formlos anzufordern. Ein solcher Beschluß erfordert die in § 48 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl. Die Zurücknahme derselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Das Anklagerecht des Landtags wird durch die Amtsinhaberung oder Entlassung des Angeklagten vom Dienst, mag sie vor oder nach Erhebung der Anklage erfolgen, nicht aufgehoben. Im Falle der Zurücknahme ist auf die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienst, soweit solche nicht vorher erfolgte, zu erkennen, und festzustellen, ob ihm eine durch Handlungen oder Unterlassungen hinsichtlich oder aus großer Fahrlässigkeit begangene Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder Verbrechen Gefährdung der Sicherheit oder Wohlthat des Staates zur Last fällt. Diese Feststellung ist für die Straf- und Zivilgerichte, welche über die Art und Höhe der etwa zu erkennenden Strafe und Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu urteilen haben, bindend.

§ 62. Das Anklagerecht über die Anklage über den Landtag als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und acht weiteren Richtern aus, welche aus dem Kollegialgerichte des Landes durch das Los bestimmt werden. Der Präsident des Landtags hat den Vorsitz, sein Stellvertreter ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Das Räteamt über die Bildung des Staatsgerichtshofes sowie das Verfahren wird durch Gesetz bestimmt.

§ 63. Die während der Landtagssammlung von ihm beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schluß des Landtags von den erwählten Kommissaren verfolgt und der Landtag gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder gelöst. Dasselbe gilt von der Auflösung des Landtags, jedoch wird die Schlussverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 48 festgesetzten Befristung festgesetzt. Die Anklage wird durch den Staatsgerichtshof zur Entscheidung des Landtags gestellt.

§ 64. Hat zur Zeit der Einberufung des neuen Landtags der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird er neu gebildet und der Landtag wählt aus neuen Kommissaren zur Vertretung der Anklage. Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die vom Landtag gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in den früheren Verfassungen.

§ 65. Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkt, wo die vertagende Handlung zur Kenntnis des Landtags gekommen ist, wenn der Landtag jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat. Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit des Landtags jene Handlung begünstigt hat.

#### VII. Aberrungsbestimmungen.

§ 66. Der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehende gesetzliche Zustand dauert, soweit er nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch steht, fort, bis auf gesetzlichem Wege eine Neuordnung getroffen sein wird.

§ 67. Stammgüter sind unantastbar. Die bisher bestehenden sind, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung von den Beteiligten freiwillig aufgelöst werden, aufgehoben und gelten von dem genannten Zeitpunkt an als Eigentum der Inhaber unter deren eigener Haftung für alle auf dem Stammgut ruhenden persönlichen und dinglichen Lasten.

#### Die Neuordnung des Heeres.

\* Unter Zustimmung der Reichsregierung und des Zentralrates der A. und S. M. hat das Berliner Kriegsministerium die Stellung der Soldatenräte im Friedensheer vorläufig geregelt. Die oberste Kommandogewalt hat der Rat der Volksbeauftragten. Dieser überträgt sie dem preussischen Kriegsminister, der ihm für die Kommandogewalt verantwortlich ist. Alle militärischen Dienststellen Preußens und des gemeinsamen Reiches unterstehen ihm. Die Truppenführer üben die Befehlsgewalt aus. Sie sind der Reichsregierung und ihren unmittelbaren Vorgesetzten verantwortlich. Bei den Generalkommandos, Garnisonkommandos, Regimentern, selbständigen Bataillonen und gleichgestellten Formationen sind Soldatenräte zu wählen. Sie überwachen die Tätigkeit der Führer hinsichtlich etwaigen Mißbrauchs der Dienstgewalt. Bei allgemeinen, dauernden Anordnungen betreffend Fürsorge für die Truppen, soziale und wirtschaftliche Fragen, Urlaub und Disziplinarfragen wirken sie mit und zeichnen mitverantwortlich. Kein militärischer Befehl betreffend Ausbildung, Führung und Verwendung der Truppen bedürfen keiner Gegenzeichnung des Soldatenrates. Bei kleineren Formationen (Kompanien und nicht selbständigen Bataillonen usw.) wirken die Vertrauensleute nach näherer Anordnung des Führers und zuständigen Soldatenrates. An der Wahl der Soldatenräte nehmen alle Angehörigen der betreffenden Formationen teil. Bei strafbaren Handlungen in der Ausübung der Tätigkeit als Soldatenrat wird das Strafverfahren durch die anderen Heeresangehörigen gehandhabt, ebenso ohne weiteres bei Dienstvergehen außerhalb der Tätigkeit als Soldatenrat. Die Stellen-

besetzung ist Sache des Kriegsministeriums. Die Soldatenräte melden der nächsthöheren Dienststelle spätestens nach vier Wochen mit einer Begründung, ob der Führer das Vertrauen des Angehörigen der Formation besitzt. Sie können die Abberufung beantragen. Die Entscheidung trifft der nächsthöhere Führer, letzten Endes die Regierung. Gegen die Entscheidung steht dem Soldatenrat und dem Betroffenen Berufung zu.

Unterschiedliche und Mannschaften können als Zugführer in Offiziersstellen gewählt werden. Sie müssen im Felde eine gleichartige oder nächstniedrige Einheit mindestens 6 Monate lang einwandfrei geführt haben. Sie bedürfen der Befähigung durch das Kriegsministerium. Der Beförderungsweg jedes Heeresangehörigen an seinen Soldatenrat darf durch keinen Befehl versperrt werden. Die bisherigen Offiziers- und Sanitätsbeamten sind von dem im Felde gewesenen Offizieren und Sanitätsbeamten usw. sowie Unteroffizieren nach der Rückkehr in ihren Standort sofort abzulösen, die Sanitätsbeamten der Unteroffiziere und Mannschaften, sobald vom Kriegsministerium andere Abzeichen eingeführt und angeschafft sind. Diese Kennzeichnung gehört zur Uniform. Im Felde (Grenzschutz) dürfen die alten Abzeichen aufgetragen, die neuen aber nicht aufgeschliffen werden.

Als Grababzeichen legen die Offiziere und die Sanitätsbeamten am linken Unterarmel dunkelblaue Leinwandstreifen an. Als Seitenwaffe wird nur das kurze Infanteriefechtengewehr übergeschultert und zwar nur im Dienst und auf dem Weg zum Dienst und vom Dienst getragen. Säbelpaßsen werden im Standort nur auf besonderen Befehl getragen. Über 25 Jahre alt dienende dürfen ihre bisherigen Seitenwaffen an allen Koppel weiter tragen. An Befehlswesen der Wehr wird die Ausrüstung in den Landesfarben getragen. Friedensorden werden im Dienste nicht getragen. Im Kriege erworbene Orden und Ehrenzeichen, ferner Rettungsmedaillen, Dienstehrenzeichen, Verwundetenabzeichen, Fliegerabzeichen u. a. dürfen in und außer dem Dienste getragen werden. Untergebene und Vorgesetzte haben sich gegenseitig zu grüßen; jüngere und im Dienstgrad niedere den älteren zuvorkommend. Die Grußpflicht ruht in größeren Städten in belebten öffentlichen Räumlichkeiten und innerhalb aller Versammlungen, Näheres ist von den örtlichen Dienststellen zu regeln. Frontmägen, Entschuldigungen und Vorbeigehen in gerader Haltung sind abgeschafft.

Alle diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die im mobilen Zustande befindlichen Freiwilligen-Verbände für die Heimat und den Grenzschutz. Es bleibt für diese Verbände bei den bisherigen Bestimmungen.

#### Erwerbslosenfürsorge.

\* Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung veröffentlicht eine wichtige Änderung der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge, die am Tage der Verkündung, also bereits am 23. in Kraft getreten ist. Danach darf Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, in diesem Ort eine Unterbringung nicht länger als insgesamt vier Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufig vorübergehende Unterbringung von Kriegsteilnehmern. (Bisher war die Unterbringung der Dauer noch nicht begrenzt.) Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose in dem Ort, an dem ihnen die Unterbringung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der Erwerbslosigkeit beibehalten haben und noch führen. Die Unterbringung ist ferner so lange nicht zu entziehen, als die Rückkehr an den früheren Wohnort tatsächlich unauflösbar ist. (Diese Verpflichtung bestand für die Gemeinden bisher nicht, sondern man versuchte auf die Erwerbslosen nur einen gewissen moralischen Zwang zur Annahme einer angebotenen Stellung auszuüben.) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterbringung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs- und Wohnortes liegen darf und ihm nach keiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Eine Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft fittlich bedenklich ist und daß Verhinderungen die Versorgung der Familie unmöglich wird; für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifelsfalle das Gutachten des Demobilisierungsausschusses des Arbeitsortes maßgebend. Freie Fahrt zur Reise an den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Ist bei Verhinderung die Mitnahme der Familie an den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angingig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer sollen abweichend von § 5 Absatz 1 der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsortes zur Last. Die Unterbringungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Werkentage gewährt werden und ohne Familienzuschlag weder das Aderhalbfache des Ortslohnes, noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstätze übersteigen. Diese Höchstätze betragen nach der Ortsklassen-Abteilung für männliche Personen über 21 Jahre: 6, 5, 4 und 3,50 Mark; für weibliche Personen über 21 Jahre: 3,50 Mark, 3 Mark, 2,50 Mark und 2,25 Mark; für jüngere entsprechend weniger. Die Familienzuschläge dürfen für Ehefrauen Klassenweise 1,50 Mark, 1,50 Mark, 1,25 Mark und 1 Mark, für Kinder entsprechend 1 Mark, 1 Mark, 1 Mark und 0,75 Mark nicht übersteigen. Die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten. Höhere Unterstützungsätze, die bereits eingeführt sind, dürfen spätestens bis 1. April bewilligt werden.

#### Baden.

##### Zur Auslegung des Umsatzsteuergesetzes.

\*\* Das Reichsfinanzamt hatte den Reichsfinanzhof um ein Gutachten über die Frage erucht, ob dem am 1. August 1918 in Kraft getretenen Umsatzsteuergesetz auch solche nach dem 31. Juli 1918 eingenommenen Entgelte unterliegen, die sich auf Lieferungen und sonstige Leistungen beziehen, die schon vor dem 1. August 1918 bewirkt worden sind. Der Reichsfinanzhof hat, wie man uns schreibt, diese Frage bejaht. Das Reichsfinanzamt hält deshalb seine bisher abweichende Auffassung nicht mehr aufrecht. Der Reichsfinanzhof hat gleichzeitig ausgesprochen, daß von diesem Grundsatze eine Ausnahme für solche Lutzgegenstände bestehe, die unter der Geltungsdauer der sogenannten Sicherungsverordnung vom 2.

Mai 1918 veranlaßt worden sind; die Unfah- (Luzus-) Steuerpflicht trete nur ein, wenn nicht nur die Zahlung, sondern auch die Lieferung nach dem Inkrafttreten der Verordnung, also nach dem 4. Mai 1918, erfolgt sei.

### Die Einreise in Bayern.

Wie die Badische Gesandtschaft in München mitteilt, ist nach einer sofort in Kraft tretenden Verordnung der bayerischen Regierung vom 14. Januar 1919 zur Einreise in das rechtsrheinische Bayern ein Paß oder Paßersatz nötig. Erleichterung für kleinen Grenzverkehr ist zugelassen; bei amtlichen Dienstreisen genügt gewöhnlicher Dienstausweis.

### Badische Rundschau.

Eine Angelegenheit von einschneidender Bedeutung für einen großen Teil unserer Bevölkerung hat in dieser Woche weite Kreise des Landes beunruhigt. Sie betraf die Instruktion des Reichsrats, wonach die demobilisierten Militärführer nur dann die Genehmigung erhalten sollten, in der neutralen Zone zu verbleiben, wenn sie dort schon vor dem 1. August 1914 gewohnt haben. Durch diese Maßnahme wären viele Tausende von Reservisten, die in der Zwischenzeit Beschäftigung in den Orten der unfer Band in seiner ganzen Länge durchziehenden neutralen Zone gefunden haben, zum Verlassen ihrer Arbeitsstätten gezwungen worden. Welche Folgen dies für die Betroffenen selbst und ihre Familien, sowie für das ganze Wirtschaftsleben unseres Landes gehabt hätte, liegt auf der Hand. Die Vermehrung des Heeres der Arbeitslosen auf der einen Seite und die Lahmlegung industrieller, feingewerblicher und häuslicher Betriebe auf der anderen würden die allgemeine Notlage in geradezu unerträglicher Weise verschärfen haben. Die Ausweisungsanordnung hat beinahe ausschließlich grobe Erregung hervorgerufen, die hauptsächlich in der Industriestadt Mannheim, wo allein etwa 10 000 Personen von der Ausweisung betroffen worden wären, zu lauten Ausdrücken kam. Leider hat es auch nicht an unverantwortlichen Äußerungen gefehlt, die — glücklicherweise vergeblich — versuchten, die betroffene Arbeiterschaft zu unüberlegten Handlungen zu verleiten. Selbstverständlich hat das Ministerium des Innern sofort bei sämtlichen zuständigen Stellen Schritte getan, um eine Aufhebung oder Milderung der festsitzenden Anordnung zu erzielen. Diese Schritte sind erfreulicherweise nicht ohne Erfolg geblieben. Die französische Militärbehörde hat, wie bekannt, am 22. ds. Mts. mitteilen lassen, daß nur diejenigen demobilisierten Militärführer, welche seit dem 1. Januar 1919 in die neutrale Zone gezogen sind und welche dort vor dem 1. August 1914 nicht gewohnt haben, die neutrale Zone baldigst verlassen müssen. (Von dieser Maßnahme sind jedoch vorerst alle Angestellten und Arbeiter des Staats- und Gemeinbedienstes und die Angestellten aller öffentlich-rechtlichen Organisationen, ferner alle Lehrer und Schüler öffentlicher und privater Lehranstalten, so wie staatsrechtlich anerkannt sind, und ebenso die Angehörigen der Banken und sonstigen Kreditinstitute ausgenommen.) Alle übrigen demobilisierten Militärführer, welche gegenwärtig in der neutralen Zone sich aufhalten und vor dem 1. August 1914 daselbst nicht gewohnt haben, können vorerst in der neutralen Zone bleiben, bis eine endgültige Entscheidung der französischen Militärbehörde erfolgt. Die Forderung des Reichs betrifft demzufolge also nur diejenigen demobilisierten Personen, die seit dem 1. Januar d. J. in die neutrale Zone gezogen sind, ohne vor dem 1. August 1914 dort gewohnt zu haben und nicht unter die erwähnten Ausnahmen fallen. Sie werden nach einer Verfügung der Regierung spätestens bis 1. Februar die neutrale Zone zu verlassen haben. Wenn auch bedauert werden muß, daß es nicht gelungen ist, auch diesen demobilisierten die Ausweisung zu ersparen, so verdienen doch die energischen Bemühungen der badischen Regierung und der Waffenstillstandskommission, dank denen der weitaus größte Teil der von der drakonischen Forderung Bedrohten am jetzigen Wohnort verbleiben darf, aufrichtigen Dank und Anerkennung.

Im Zusammenhang hiermit sei an eine andere Anordnung des französischen Oberkommandos erinnert, nach der die Gemeindevorstände der neutralen Zone verpflichtet sind, Listen über die in ihrem Bezirk wohnhaften Reservistenklassen, Reservisten und Militärführer aufzustellen. Den Entlassenen ist dringend anzuraten, bei Aufstellung dieser Listen die erforderlichen Angaben zu machen, um die Kontrolle zu erleichtern.

unbedingt Folge zu leisten, da ihnen aus der Unterlassung sehr unangenehme Folgen erwachsen können.

In Konjunkturzeiten wurde seit langem Klage darüber erhoben, daß einzelne Städte der Bevölkerung keine genügende Vertretung in den Kommunalverbänden ausschließen. Vielfach ist aus diesem Grunde in den betreffenden Kreisen ein gewisses Mißtrauen gegenüber der Tätigkeit der Kommunalverbände entstanden. Die Regierung hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, den Bezirksämtern eine Prüfung der Frage aufzutragen, ob nicht eine Ergänzung der Ausschüsse durch Zuzug von Arbeitnehmern vorzunehmen sei, um eine genügende Vertretung aller Bevölkerungsschichten herbeizuführen. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß in größeren und stark mit Industrie durchsetzten Bezirken ein Arbeitnehmer als Ausschussmitglied nicht als genügende Vertretung angesehen werden könne und daß bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten die Arbeiter- oder Volkspartei gehört werden. Die Maßnahme ist durchaus zu begrüßen, da sie sicherlich dazu beitragen wird, der Bevölkerung das in diesen schweren Tagen doppelt nötige Vertrauen zu der Geschäftsführung ihrer Kommunalverbände einzufloßen bzw. zu erhalten.

### Badische Nationalversammlung.

Der Verfassungsausschuß der badischen Nationalversammlung setzte gestern die Einzelberatung des Verfassungsentwurfs fort. Zu § 8 wurde von sozialdemokratischer Seite dem 4. Absatz, der festsetzt, daß alle Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind, der Antrag gestellt, auch für die Wählbarkeit des 21. Lebensjahres festzusetzen. Der Antrag wurde abgelehnt. Da die Wahlen in Zukunft nur an gesetzlichen Ruhetagen stattfinden sollen, wurde von der d. n. l. Volkspartei der Antrag gestellt, daß an den höchsten Festtagen keine Wahlen vorgenommen werden sollen. Der Ausschuß einigte sich auf einen entsprechenden Zusatz zu § 8.

Eine größere Debatte setzte zu § 4 ein betr. die Regelung der militärischen Angelegenheiten in Baden. Es kam dabei zum Ausdruck, daß diese Frage nur im Rahmen der Reichsgesetzgebung zu regeln ist. Die Vertreter der Demokratie betonten hier aufs Schärfste den einheitlichen Reichsgedanken und auch die Sozialdemokraten stellten sich prinzipiell auf den Boden des Reichsgedankens. Schließlich einigte man sich dahin, daß Baden keine militärischen Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der Reichsgesetze verwalten soll. Eine längere Aussprache knüpfte sich dann an die §§ 6 bis 8, die sich mit der Gesetzgebung, Gerichts- und Vollziehungsgewalt des badischen Volkes befassen. Um den logischen Zusammenhang dieser Paragraphen mit den bisherigen Zusammenhang der Verfassung zu erhalten, wurde der § 6 in der Fassung: „Die Staatsgewalt bezieht sich in Gesetzgebung, Rechtspflege und Vollziehung.“ Es draucht damit in den §§ 6 bis 8 nicht mehr von besonderen Gewalten gesprochen zu werden.

Zu § 8 stellte die Sozialdemokratie den Antrag, daß die Vollziehung ausgeübt wird teils durch das Volk selbst, teils durch den Landtag nach den Bestimmungen der neuen Verfassung. Schließlich wird nach eingehender Beratung § 8 dahin formuliert: „Die Vollziehung wird ausgeübt nach der Verfassung durch das Volk, den Landtag und das von diesem berufene Staatsministerium.“ Diese Formulierung wurde einstimmig angenommen. Damit war die Beratung des ersten Abschnittes der Verfassung in erster Lesung abgeschlossen.

Der Verfassungsausschuß kam danach zur Beratung des wichtigsten Abschnittes der Verfassung: der staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß in § 9 ausdrücklich hervorzuheben werden muß, daß auch die Frau dem Mann gleichgestellt ist. Der erste Satz des § 9 lautet demnach: „Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetze gleich.“

Märkte und Messen in Baden. In dem vom Badischen Statistischen Landesamt zu Anfang des Jahres 1918 herausgegebenen Verzeichnis der Märkte und Messen in Baden für 1919 werden folgende inzwischen bekannt gewordenen Veränderungen mitgeteilt: Hochheim: am 25. und 26. November findet neben dem Krämermarkt auch Sammarkt statt; Fullendorf: Schweinmärke werden abgehalten am 2. Januar, 25. Februar, 2. April, 20. Mai, 24. Juni, 29. Juli, 11. August, 9. September, 7. Oktober, 4. November und 2. Dezember; Stodach: der Krämer-, Hühner- und Schweinmarkt wird vom 17. April auf den 24. April verlegt; Wertheim: der Hühner-, Schwein- und Pferdemarkt wird vom 24. September auf den 23. September verlegt.

### Aus der Landeshauptstadt.

Jubiläum. Der Vorsitzende der hiesigen Oberpostkasse, Herr Oberpostassistentenrat Rechnungsrat Dr. phil. Karl Kempe, wird am 28. Januar seine fünfzigjährige Amtsjubiläum begehen.

In der Galerie Wass ist vom 26. Januar bis 15. Februar die 88. Sonderausstellung mit Werken von E. Schlichter und B. Jabotin, sowie anderer badischer Künstler.

### Staatsanzeiger.

Die badische vorläufige Volksregierung hat am 9. Januar d. J. beschlossen, den nebenamtlichen Dozenten an der Landeshochschule Mannheim Stadtrichter Dr. Anton Erbel und Rechtsanwalt Dr. Karl Keller in Mannheim den Titel Professor zu verleihen.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unter dem 16. Januar d. J. dem Oberpostsekretär Tribolin Seiber aus Gernsbach (Amt Adelsheim), mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab, eine Oberpostsekretärstelle beim Postinspektor in Karlsruhe übertragen.

### Die Eigentumsverhältnisse an dem Nebelgraben in Forzheim betr.

Mit Entschliebung vom 9. Januar 1919 hat das Gesamtministerium der badischen vorläufigen Volksregierung ausgesprochen, daß dem Nebelgraben in Forzheim, soweit er nicht in den Bereich der Kanalabflutung fällt, die Eigenschaft als öffentliches Gewässer entzogen wird.

Karlsruhe, den 15. Januar 1919.  
Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
Weynarter. Dr. Reuß.

### Die 37. Münchener Pferde- und Ferkel-Lotterie betr.

Dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in Baden, e. V., wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 20 000 Losen der von ihm veranstalteten 37. Münchener Pferde- und Ferkel-Lotterie im badischen Staatsgebiet unter den folgenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des badischen Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe fahrläufiger Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 20. Januar 1919.  
Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
Pflüger. Dr. Schäfers.

### Bekanntmachung.

Die Schutzzeit für männliches und weibliches Notwehr wird hiermit bis zum 28. Februar 1919 verlängert.

Karlsruhe, den 23. Januar 1919.  
Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
Pflüger. Dr. Dittler.

### Die Staatsprüfung im Ingenieurwesen betr.

Im Einverständnis mit dem Verkehrsministerium wurde Regierungsbaumeister Erwin Wohlgenuth aus Mannheim als Regierungsbaumeister in den staatlichen Dienst übernommen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1919.  
Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
Pflüger. Dr. Reuß.

### Gestorben:

am 24. Dezember 1918: Fehrenbach, Karl Friedrich, kath. Pfarrer von Altschweier.

am 10. Januar d. J.: Dürflinger, Albert, Obergeometer in Lörrach.

am 15. Januar d. J.: Diemer, Leopold, Forstmeister in Gengenbach.

## Staatsanzeiger.

### Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung betr.

In Stelle eines Vorsitzenden des Wahlausschusses, der an der Teilnahme an der Wahlermittlung verhindert war, wurde Parteisekretär August Heide in Karlsruhe zum Vorsitzenden ernannt. Dies wird gemäß § 12 der Wahlordnung für die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.  
Der Wahlkommissar für den 33. Wahlbezirk.  
(Baden).  
Pflüger. Dr. Reuß.

### Bekanntmachung.

### Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung betr.

Gemäß § 54 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1363) wird nachstehend das in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses vom 25. Januar 1919 von diesem festgestellte Ergebnis der am 19. Januar 1919 stattgehabten Wahl im 33. Wahlkreis (Baden) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gültige Stimmen wurden abgegeben für den Wahlvorschl.

Dieterich der Deutschen Demokratischen Partei	Düringer der deutschen- nationalen Volkspartei (Christliche Volkspartei in Baden)	Fehrenbach der Badischen Zentrums- partei	Gesf der Sozial- demokratischen Partei
226 836	78 976	881 135	360 000

Hiernach sind gewählt:

aus der Liste der Deutschen Demokratischen Partei:

1. Dieterich, Hermann, Oberbürgermeister in Konstantz,
2. Dr. Saas, Ludwig, Rechtsanwalt,
3. Dr. Minister des Innern in Karlsruhe,
4. Engelhard, Emil, Stadtrat und Handelskammerpräsident in Mannheim,

aus der Liste der Deutsch-nationalen Volkspartei (Christliche Volkspartei in Baden):

1. Dr. Düringer, Adalbert, Minister a. D. in Karlsruhe,

aus der Liste der Badischen Zentrums-Partei:

1. Fehrenbach, Konstantin, Rechtsanwalt und Stadtrat in Freiburg i. Br.,
2. Dr. Schmitz, Johann, Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe,
3. Erling, Joseph, Gewerkschaftssekretär in Karlsruhe,
4. Dr. Wirth, Joseph, Professor in Freiburg i. Br.,
5. Dr. Minister des Innern in Karlsruhe,
6. Diez, Karl, Landwirt in Badolzell,

aus der Liste der Sozialdemokratischen Partei:

1. Gesf, Oskar, Redakteur und Stadtverordneter in Mannheim,
2. Trinks, Oskar, Parteisekretär und Stadtverordneter in Karlsruhe,
3. Müldert, Leopold, 3. St. Verkehrsminister in Karlsruhe,
4. Stod, Christian, Arbeitersekretär und Stadtverordneter in Heidelberg,
5. Riehmüller, Lorenz, Holzarbeiter in Emmendingen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.  
Der Wahlkommissar für den 33. Wahlbezirk.  
(Baden).  
Pflüger. Dr. Reuß.

### Rückgabe entbehrlicher Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke durch Offiziere usw.

Nach Ziffer 14 des Merkblattes über die Verjüngung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind entbehrliche Bekleidungs- usw. Stücke — nach den Proben für Mannschaften — nach möglichster Zeit gegen Rückempfang des Abschätzungswertes an den Truppenteil usw. zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf den zurzeit herrschenden großen Mangel an Bekleidungs- usw. Stücken wäre es sehr erwünscht, wenn auch bereits aus dem Heeresdienste ausgeschiedene Offiziere usw. ihre entbehrlichen Militär-Bekleidungsstücke beim nächstgelegenen Bezirkskommando oder Truppenteil abgeben würden.

Durlach, 20 Jan. 1919.  
Von seiten des Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes:  
Gudowius, Major.

### Verein Karlsruher Ärzte.

Patienten, die infolge des Krieges ihren Arzt wechseln mußten, werden gebeten, zu ihrem früheren Arzt zurückzukehren.

### Bürgerl. Rechtspflege

Streitige Gerichtsbarkeit. 3.500. Forzheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adolf Martin in Forzheim ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 11. Febr. 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, 2. Stod, Zimmer Nr. 19. Forzheim, 20. Jan. 1919. Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts A 3.

### Bekanntmachungen.

Mit Gültigkeit vom 1. IV. 19 werden die im Abschnitt E, Seite 10—12 des Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abt. B, für den Verkehr zwischen den österreichischen und ungarischen Eisenbahnen einerseits, den deutschen, luxemburgischen und niederländischen Eisenbahnen andererseits vom 1. VII. 19 enthaltenen Bestimmungen über den Frachtnachschuß deutscher Bahnen bei Ausmündung des Ladegewichts aufgehoben. 3.508 Karlsruhe, 24. Jan. 1919. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.

## Nachruf.

Unserer rasch ist unser hochgeschätzter treuer „Meister“

### Herr Rechtsanwalt Eugen Fritsch

dahingegangen. Seit 1867 Mitglied unserer Gesellschaft, hat er dieser mit kurzer Unterbrechung seit Herbst 1887 in echt vaterländischem Geiste vorgestanden. Dem wackern Freund, dem Anreger ernster und heiterer Stunden, dem deutschen Manne sei, Treue mit Treue vergeltend, ein ehrenvolles Andenken bewahrt!

Freiburg, 22. Januar 1919.

### Die Gesellschaft der Zimmermänner.

## Aufruf.

Die Lage unserer Kriegsgefangenen erfordert dringend Maßnahmen zu deren Besserung und ebenso Schritte zur Beschleunigung der Auslieferung. Die Gefangenensfürsorge des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz für den Bezirk Karlsruhe beabsichtigt daher im Anschluß an den Reichsbund zum Schutze Deutscher Kriegs- u. Zivilgefangener die Einberufung einer

## Versammlung

in den ersten Tagen des Februar. Alle Angehörigen von Kriegsgefangenen im **Bezirk Karlsruhe** werden gebeten, unter genauer Angabe ihrer Adressen bis zum 31. Januar ihre Teilnahme an dieser Versammlung dem Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, Stefanienstr. 74, anzuzeigen. Tag und Stunde der Veranstaltung wird durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, Gefangenensfürsorge für den Bezirk Karlsruhe Dr. Stroebel. A. Elsas.

Für den Reichsbund zum Schutze deutscher Kriegs- und Zivilgefangener Rechtsanwalt Geier.

## Badisches Landestheater im Konzerthaus:

Sonntag, den 26. Januar, mittags 1/2 Uhr:

### Alt-Heidelberg.

Sonntag, den 26. Januar, abends 7/8 Uhr:

### Cavalleria rusticana. — Der Bajazzo.

Mont, 27. (Mont. 18.): „Die Verschönerung des Flecks zu Genua“. 1/2—1/10. (4.30 M.) Dienst, 28. (Die. 19.): „Liebe im Schnee“. 1/2—1/10. (4.30 M.) Donnerst., 30. (Do. 19.): „Als ich noch im Plüßgeflebe“. 7—9. (4.30 M.) Freit., 31. (Freit. 18.): „Der Bajazzo“. — „Cavalleria rusticana“. 1/2—1/10. (4.30 M.) — Samstag, 1. Februar, Schülervorstellung (3. mit Plüßgeflebe): „Maria Stuart“. 6—1/10. (4.30 M.) Sonntag, 2. Sondervorstellung: „Der Rosenkavalier“. 1/2—1/10. (7.30 M.) Montag, 3. (Mo. 19.): „Marta“. 1/2—9. (4.30 M.) Im Landestheater in Baden-Baden. Mittwoch, 29.: „Sar und Zimmermann“. 5—8. 8.51F

## Alten-, Altpapier, Zeitungen usw.

unter Garantie des Einstampfens,

### Frauenhaare, Männerhaare und Tierhaare

Metalle, Flaschen, Lumpen kaufen zu höchsten Tagespreisen.

Größere Mengen werden abgeholt. Günstige Abfertigungsstellen für Sammler. 8.865

Zuschriften erbitten

### Lein, Alpern, Weißmann & Co.

Karlsruhe 37 Amalienstraße 37 Fernsprecher 3729.

## Praxis-Anzeige.

Nach 18jähriger Tätigkeit (darunter 4 Jahre beim Ersatz-Pferdedepot Durlach) habe ich mich zur Ausübung der **Tierheilkunde in Karlsruhe, Akademiestraße 24 III** niedergelassen.

Speziell behandle ich erkrankte Pferde und Hunde, wozu ich mir durch langjährige Behandlung der Pferde und sehr wertvollen Hunde eines Marstalls reiche Kenntnisse erworben habe.

### Georg Weingart Spezialist und Operateur für Pferde- und Hundkrankheiten

Akademiestr. 24 III, im Hause Kutscherei Weiffinger. Telephon Nr. 410. Sprechstunden vormittags 8—10 Uhr.

## ◆◆ Geschäfts-Empfehlung. ◆◆

Mit heutigem habe ich die Firma

**W. Kiby, Baublecherei u. Installationsgeschäft** übernommen. Ich wende mich an die verehrl. Kundenschaft mit der ergeb. Bitte, das Vertrauen auf mich zu übertragen.

**Jul. Rössler, Ingenieur,** Zentralheizungen — sanitäre, elektr. und Rohranlagen — Baublecherei. — Fernsprecher 517. 8.93.2.1

## Schuhe

Hauschuhe, ohne Bezugschein, dauerhafte Verarbeitung, mit echter Lederspitze, pro Paar 7.20 Mk. freie Zusendung. Lieferung nur gegen vorherige Einsendung des Betrages. Bei Nichtgefallen garantieren wir bereitwillige Zurücknahme und Rückzahlung des Betrages. Um genaue Angabe der Adresse und Schuhnummer wird gebeten. Garantie f. gute Ankunft. Versand gestattet. Schuhwaren-Fabrik Mimbach (Rheinpfalz).

## Holzschuhe.

Buchen, garantiert fehlerfrei, hohe Form, in den gangbarsten Männer- und Frauengrößen bei größerer Abnahme 1.90 Mark pro Paar. Höchstverkaufspreis 7.35 Mk. pro Paar. Rufersendung (große Wahrsendung, fortirt in den gangbarsten Größen Herren- und Frauenschuhen), zu 75.— Mk. franko nur gegen vorherige Einsendung des Betrages. Bei Nichtgefallen garantieren wir bereitwillige Zurücknahme und Rückzahlung des Betrages. Um genaue Angabe der Güterstation wird gebeten. Garantie für gute Ankunft. Versand gestattet.

### Holzschuh-Fabrik Mimbach (Rheinpfalz) 8.738

## Berufsbürgermeister.

Die Stelle des Bürgermeisters der Gemeinde Bühlertal ist alsbald durch einen Berufsbürgermeister zu besetzen. Im Verwaltungsdienst durchaus erfahrene Bewerber wollen sich unter Bezeichnung der Gehaltsansprüche, Vorlage von Zeugnissen und kurzem Lebenslauf bis spätestens 2. Februar 1919 bei uns melden. Bühlertal, den 23. Januar 1919. Gemeinderat.

## Berufsbürgermeister

Der Bürgermeisterposten der Stadtgemeinde Gerolsbach soll alsbald durch einen **Berufsbürgermeister** besetzt werden. Geeignete Bewerber, gebürtige Badener, werden gebeten, ihre Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche bis 1. Februar l. J. bei unterzeichnetem Gemeinderat einzureichen. 8.870.2. Gerolsbach, den 16. Februar 1919. Der Gemeinderat.

## Baubund-Möbel

als Hilfe für

## Kriegsgetraute

22 Karl-Friedrichstraße 22

## Brenn-Holz

Buchen u. Eichen, 3 Strecken der Kohlen, Forsten, Lannen (Anfeuerholz), amtlich festgestellte Preise. Das Holz wird auf Verlangen von 1 Jänner an aufwärts zugeführt. Ausgabestelle: **Gerwigstraße 53** **Fr. Kempermann** Telephon 5206 Brennholzsgerei, Spalterei und Bündelholzfabrik Gattelschelle der elektrischen Bahn am Schlachthof.

## Deutsch-nationale Volkspartei (Christliche Volkspartei in Baden)

Donnerstag, den 30. Januar 1919, nachmittags 5 Uhr, im oberen Saale des Hotels „Friedrichshof“ in Karlsruhe, Karlfriedrichstrasse Nr. 28

## Begrüßungs-Feier zu Ehren unserer Abgeordneten

verbunden mit geselliger Unterhaltung. Zu zahlreichem Besuch laden wir unsere Parteifreunde aus Stadt und Land freundlichst ein.

**Der Wahlausschuß:** gez. Dr. Dienstbach.

## M.1500000

habe ich unter günstigen Bedingungen an eine Stadtverwaltung abzugeben.

**Joseph Liebmann Karlsruhe i. B. Telephon 75**

## Beretreter für Karlsruhe u. Umgebung gesucht.

450.— tägl. Verdienst. Eilfertigsten Karl Strohmaier jun., Stuttgarter, Gaisburgstr. 11 I.

## Dauernd befriedigen

40 Jahre bewährten und bevorzugten



**Biesinger's TINTEN** Biesinger's Buch- u. Dokumenten-Tinte und Deutsche Reichs-Schreibtinte leichtflüssigste Eisen-gallus-Schreibtinte Zu hab. i. d. Schreibwählgen. **Jos. Biesinger, Tintenfabrik, Stuttgart.**

## Wer Hypothekengeld sucht oder anzulegen hat, wende sich an

**Joseph Liebmann Karlsruhe i. B. Telephon 75**

## Bei der Spar- und Waisenkasse Baden ist die Stelle eines

**Bediener** neu zu besetzen.

Bewerber wollen sich unter Angabe der persönlichen Verhältnisse, des Bildungsganges und der Gehaltsansprüche unter Vorlage der Zeugnisse binnen 3 Wochen melden. Baden, 18. Jan. 1919. Verwaltungsrat. **Beigand.**

Am Seminar für Volkswirtschaft und Statistik der Herren Prof. Dr. Schott und Behrend ist die Stelle des **Assistenten** zu besetzen. Monatsgehalt 200 Mark.

Bewerber mit abgeschlossener volkswirtschaftlicher Hochschulbildung — technische Kenntnisse erwünscht — können sich beim Unterzeichneten melden. Januar 1919. Professor Dr. Behrend, Mannheim, Viktoriastraße 7.

**Bürgerl. Rechtspflege a. Streitige Gerichtsbarkeit.** Aufgebot. 8.456.2.1 Waldshut. Der Hauptlehrer Franz

**3.480.2. Eriberg.** Die **Albin Kopper Winoc, Ver-ta geb. Bruder** in Keppenbach, hat beantragt, den verschollenen Urmacher Konstantin Bruder, zuletzt wohnhaft in Furtwangen, für tot zu erklären. Der bezeichneter Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Mittwoch, 1. Oktbr. 1919, vormittags 11 Uhr,** anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. In alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen. Eriberg, 18. Jan. 1919. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

## Bekanntmachung des Badischen Landespreisausschusses

### Ersatzmittelstelle.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März vorigen Jahres und der Verordnung des bad. Ministeriums des Innern vom 29. April vorigen Jahres die Genehmigung von Ersatzmitteln betr., wurde die Herstellung und der Vertrieb der nachstehend aufgeführten Ersatzmittel **genehmigt:**

Bezeichnung des Ersatzmittels	Hersteller	Packung	Rein-Gewicht	Mindestpreis	Nummer	Datum der Genehmigung bzw. Unterlagung
Oberlo* Backpulver (neue Zusammenfassung)	Oberlo* Werke G. m. b. H., Karlsruhe	1 Beutel	17 gr.	0.18	888	7. 1. 19
Graebeners Suppenwürze	Richard Graebener, Karlsruhe	offen	1 kg (Preiserhöhung)	5.40	747	18. 12. 18
Kaffee-Erstaß	E. Maier, Konstanz	loose	1 Pfund	0.95	832	6. 1. 19
Kunst-Rost-Eisenz	F. & A. Kuhlman, Karlsruhe	offen	1 Liter	1.80	874	2. 1. 19
Heidelbeerwein mit Zutaten	Robert Ruf, Ettlingen	1 Paket	ausreichend für 50 Ztr. 150 Ztr.	15.75 46.50	821	10. 1. 19
Tabakmischware „Kauferstolz“	Louis Maier, Karlsruhe	1 Paket	80 g	1.—	865	21. 11. 18
Tabakmischware Marke „R. 77“	R. & F. Liebhold, Heidelberg	1 Paket	62 g	0.68	833	13. 11. 18
„Zula“ Schuhcreme	August Jacobi, Darmstadt	1 Blechdose	30 g	0.60	847	7. 1. 19
Bom Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin abgelehnt:						
Backpulver „Gebel“	Hermann Gebel, Weihen	1 Paket	1 kg	0.94	2774	10. 12. 18

Karlsruhe, den 25. Januar 1919. Badisches Landespreisausschuss, Ersatzmittelstelle.